

TOTAL Mineralöl GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Stand 01.08.2018)

1. Geltungsbereich

(1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder sonstiger Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

(3) Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern gelten diese Bedingungen zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich, es sei denn wir haben diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.

(2) Alle Muster, Proben, Analysedaten sowie Werbemittel geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich als geschuldete Beschaffenheit der Ware von den Vertragsparteien vereinbart werden. Die Übernahme darüber hinausgehender Garantien bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Preis

(1) Soweit kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung zu dem am Liefertag – für die gelieferte und abgenommene Menge – bei uns allgemein gültigen Preis.

(2) Werden bis zum Liefertag die auf Erzeugung, Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten, Zustellungskosten oder Nebengebühren für Kesselwagen verändert, sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzupassen. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Preis nur unter der Voraussetzung ungehinderter Transporte. Etwaige Minderbelastungs-, Kleinwasser- oder Eiszuschläge gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Soll Zoll- und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnisschein rechtzeitig vor der Auslieferung vorzulegen. Wird der Erlaubnisschein nicht erteilt oder wieder entzogen, werden wir die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung geltenden Zoll- und Steuersätze liefern.

4. Lieferung

(1) Die Wahl des Lieferwerks bzw. Abgangslagers bleibt uns vorbehalten.

(2) Wir schulden nur Lieferung aus eigener Produktion. Reicht die Produktion nicht zur Versorgung aller Kunden aus, sind wir unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten berechtigt, die Lieferungen verhältnismäßig zuzuteilen, einzuschränken oder einzustellen. Ist der Käufer Verbraucher, so sind wir in diesem Falle verpflichtet, ihn unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und gegebenenfalls erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

(3) Der Versand an Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgt für Rechnung des Kunden, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Versandanr., Spediteur und/oder Frachtführer. Ohne dafür zu haften, bemühen wir uns um den günstigsten Transport. Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Kostenerstattung. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens bei Verlassen der Versandstelle/Lieferstelle, geht die Gefahr auf den Kunden über.

(4) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt verbindlich für sämtliche Waren im Lieferwerk oder -lager, bei Anlieferung durch Tankwagen mit geeichten Messvorrichtungen mittels dieser.

(5) Bei frachtfreier Lieferung im Tankwagen erfolgt die Lieferung frei Haus.

(6) Frachtfreie Lieferung im Kesselwagen (KWG) erfolgt – unter bahnamtischem Vorbehalt – frei vereinbartem Übergangsort, sonst frei Tarifübergangspunkt der DB Cargo. Der Käufer ist verpflichtet, die KWG unverzüglich zu entleeren und an die Versandstelle fracht- und spesenfrei zurückzusenden. Ist der KWG nicht innerhalb von 48 Stunden (bei Flüssiggasen innerhalb 96 Stunden) entleert und in unbeschädigtem Zustand der Bahn zum Rücktransport übergeben worden, so werden dem Käufer ab diesem Zeitpunkt die üblichen Mietsätze und anfallenden Standgelde berechnet.

(7) Bei Lieferungen in Umschließungen des Kunden sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit und Fassungsvermögen zu prüfen. Leihgebinde und Umschließungen sind unverzüglich zu leeren und fracht- und spesenfrei in reinem und unbeschädigtem Zustand zurückzusenden, mit Ausnahme solcher Gebinde, die marktüblich nicht rücknehmbar sind und mit der Lieferung in das Eigentum des Kunden übergehen. Dennoch verbleibende Reste vergüten wir nicht. Entstehende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr für Verlust und Beschädigung der Umschließung vor Rückgabe trägt der Kunde.

(8) Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, muss die gekaufte Ware sofort abgenommen werden. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die fälligen Mengen dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen. In diesen Fällen des Annahmeverzugs wie auch bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Käufers haftet der Käufer für den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht dann in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(9) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.

(10) Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt.

(11) Angaben zu Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Streckengeschäft

(1) Der Käufer steht dafür ein, dass er alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einhält, insbesondere für den Versand, die Lagerung und die Verwendung von unversteuertem oder zum ermäßigten Steuersatz versteuertem Mineralöl. Ist der Käufer Unternehmer, steht er insoweit auch für seine Abnehmer ein.

(2) Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Streckengeschäft der Abholer unversteuert oder zum ermäßigten Steuersatz versteuertes Mineralöl als sein Beauftragter in Besitz nimmt.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, uns von allen durch sein oder seiner Abnehmer Tun oder Unterlassen ausgelösten Zöllen, Abgaben und Strafen freizuhalten.

6. Lieferhinweise, höhere Gewalt

(1) Ereignisse oder Umstände, die uns die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten oder vorliegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinaus-

zuschieben, einzuschränken oder hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen sind wir ebenfalls berechtigt, wie in Ziffer 4 Abs. 2 zu verfahren. Ist der Käufer Verbraucher, so sind wir verpflichtet, ihn unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware zu informieren und gegebenenfalls erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

(2) Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere Krieg, Terror, Aufruhr, Störung von Transportwegen, behördliche Maßnahmen, Versorgungskrisen, Arbeitskämpfe/maßnahmen usw. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen, dem Käufer zumutbaren Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht oder erklären wir, innerhalb der angemessenen Frist nicht liefern zu können, kann der Käufer hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils zurücktreten. Ersatzansprüche – gleich welcher Art – stehen dem Käufer nicht zu.

7. Gewährleistung und Haftung

(1) Handelsüblich zugelassene und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zu Mängelrüge. Offensichtliche Mängel der Ware sollen von Verbrauchern unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Empfang der Ware, schriftlich angezeigt werden. Beanstandungen von Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind spätestens binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.

(2) Wir behalten uns die Möglichkeit der Nachprüfung vor. Dafür muss die Ware im Originalzustand erhalten bleiben. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probenentnahme zu überzeugen. Im Reklamationsfall ist jeweils eine Probe und ein Rückstellmuster für eine eventuelle Gegenprobe zu entnehmen. Die Probe muss mindestens 1 Kilogramm bzw. 1 Liter betragen. Das Rückstellmuster darf erst nach unserer Zustimmung vernichtet werden. Die Kosten der Nachprüfung trägt die unterliegende Partei.

(3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Wahl zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung obliegt jedoch dann dem Käufer, wenn er die Ware zu nicht gewerblichen Zwecken erwirbt (Verbrauchsgüterkauf). In diesem Fall sind wir verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Im Übrigen tragen wir die Kosten nur insoweit, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort gebracht wird.

(4) Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist diese wirtschaftlich unverhältnismäßig, verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus von uns zu vertretenden Gründen, oder schlägt sie in sonstiger Weise fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren nach Ablauf 1 Jahres, nachdem der Käufer die Ware empfangen hat, soweit nicht zwingend gesetzlich anders geregelt, insbesondere soweit nicht ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt oder soweit ein Schaden der in Abs. (7) genannten Art entstanden ist.

(6) Bei sonstigen Ansprüchen des Kunden haften wir vertraglich und außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, in jedem Fall aber beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.

(7) Die gesetzliche Haftung für die schuldhaftige Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(8) Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang des vollständigen Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer vor.

(2) Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter, etwa Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen unsererseits gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Gegenüber Verbrauchern gilt ergänzend:

(3) Verhält sich der Käufer vertragswidrig, insbesondere wenn er seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt, können wir, ohne dazu verpflichtet zu sein, nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Kosten für Auspumpen und Transport trägt der Käufer. Wir sind nach Rückherauf der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Gegenüber Unternehmern gilt ergänzend zu vorstehenden Absätzen (1) und (2):

(4) In laufender Geschäftsbeziehung mit dem Käufer behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen ihn vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

(5) Der Käufer ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des/der Rechnungsendbetrages/-beträge unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig von etwaiger Verarbeitung der Ware. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach Abtretung unbeschadet unseres Rechts, die Forderung selbst einzuziehen, ermächtigt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

(6) Wird Vorbehaltsware mit Ware des Käufers in der Weise vermischt, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer verhält das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(8) Verhält sich der Käufer vertragswidrig, insbesondere wenn er seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in dem Falle ist der Käufer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an eines unserer Abgangslager zurückzugeben. Nach unserer Wahl können wir die Ware auch selbst

zurücknehmen. Der Käufer gestattet uns für den Fall des Rücktritts schon heute das ungehinderte Betreten des von ihm genutzten Grundstücks. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Erlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen.

9. Sicherheiten

(1) Wir sind jederzeit auch nach Abschluss des Vertrages berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen, weitere Sicherheitsleistungen oder Vorkasse zu verlangen sowie gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Vorausleistungen unsererseits hiervon abhängig zu machen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Bonität des Käufers, z. B. Unterdeckung oder Liquiditätslücken usw. auftreten oder nachträglich bekannt werden oder sich das ursprünglich vereinbarte Kreditvolumen erhöht.

(2) Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangen oder den Gegenwert durch Nachnahme erheben. Außerdem sind wir unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte und ohne Mahnung oder Nachfristsetzung berechtigt, für die Dauer des Zahlungsrückstandes fällige und/oder noch nicht fällige Lieferungen zu verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung bestehender Verträge aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Zahlungen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Der Tag der Lieferung der Ware ist für die Errechnung der Zahlungsfristen maßgebend. Die Zahlung ist nur dann rechtmäßig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag auf unserem Bankkonto verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kreditgewährung, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Bei Rechtschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(2) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren vereinbart und schlägt dieses auf Grund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden sofort fällig.

(3) Ein Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11. Übertragbarkeit

Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie wir zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen. Ist der Käufer Verbraucher, ist er im Falle einer solchen Übertragung berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen.

12. Rechtsanwendung, Erfüllungsort, Gerichtsstand;

Verbraucherstreitbeilegung

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die Versandstelle/Lieferstelle. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz der Gesellschaft.

(3) Sofern der Käufer Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

(4) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) für Verbraucher bereit, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

13. Informationen zum Datenschutz

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist Ihr Vertragspartner. Zwecke der Datenverarbeitung sind insbesondere die Vertragserfüllung sowie die Durchführung von Bonitätsprüfungen. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter: www.heizool.total.de/datenschutz/klarung

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam. Die Parteien sind bereits jetzt einig, dass die unwirksame durch eine wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Energiesteuer – Schlüssel – Erläuterungen

00 Energieerzeugnisse	Nicht steuerrelevant
01 Energieerzeugnisse	Versteuert
02 Energieerzeugnisse	Ermäßig versteuert, Heizöl leicht
03 Energieerzeugnisse	Versteuert, Seehafendiesel
04 Energieerzeugnisse	Unversteuert, an Steuerlager ohne EMCS
06 Energieerzeugnisse	Unversteuert, Erlaubnisschein Verwender/Verteiler
07 Energieerzeugnisse	Unversteuert, an Steuerlager mit EMCS
08 Energieerzeugnisse	Unversteuert, Schiffsbetriebsstoff an die Schifffahrt – Verwendungsbestätigung
09 Energieerzeugnisse	Unversteuert, allgemeine Erlaubnis
10 Energieerzeugnisse	Versteuert, Heizöl für begünstigte Stranlagern
15 Energieerzeugnisse	Unversteuert, an Steuerlager ohne EMCS-HES
16 Energieerzeugnisse	Verkauf im Steuerlagertank nicht steuerrelevant
17 Energieerzeugnisse	Unversteuert, NATO Streitkräfte
22 Energieerzeugnisse	Ermäßig versteuert, Heizöl schwefelarm